

# **BGer 5A 761/2019 vom 10. Oktober 2019**

Bundesgericht, 2019-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_761\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_761_2019)

FR: TF 5A 761/2019 du 10 octobre 2019

IT: TF 5A 761/2019 del 10 ottobre 2019

## **Regeste**

Aufenthaltsbestimmungsrecht, Resuchsrecht, etc. | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid sind für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

### **E. 2**

Die Eingabe der Beschwerdeführer besteht darin, dass die Kinder ihnen einen Brief übergeben hätten, weshalb sie gegen den obergerichtlichen Entscheid Beschwerde erheben würden. Die Begründung und Begehren würden sich im Brief befinden. Der Kindeswille sei bislang nicht gewürdigt worden. Im beigelegten Brief erklären die Kinder, dass sie ihren Wohnort frei wählen und bei ihren Eltern wohnen möchten. Sie möchten bei ihnen alle Kulturen und Sprachen lernen, mit ihnen Geburtstage, Hochzeiten und Ferien verbringen, bei ihnen aufwachen und mit ihnen essen, mit ihnen die Freizeit gestalten, von ihnen Aufgabenhilfe erhalten, von ihnen zum Arzt gebracht werden, mit ihnen alle Probleme besprechen und von ihnen den Gutenachtkuss erhalten. Das Heim mache sie todtraurig, während sie bei ihren Eltern glücklich seien. Das Bundesgericht solle sie sofort aus dem Heim freilassen. Die Beschwerde bzw. der beigelegte Brief der Kinder enthält gewissermassen einen Appell an das Bundesgericht, wie eine erste Instanz zu entscheiden und unabhängig von der Faktenlage dafür zu sorgen, dass die Kinder in der elterlichen Wohnung leben können. Das Wesen des Rechtsmittels besteht indes nach dem Gesagten darin, dass unter Bezugnahme auf die Erwägungen des - auf 24 Seiten sich mit allen Facetten auseinandersetzen, namentlich auch die spezifischen Defizite und Förderungsbedürftigkeit eines jeden Kindes darstellenden und sich mit dem Kindeswillen auseinandersetzen - angefochtenen obergerichtlichen Entscheides dargelegt wird, inwiefern dieser Recht verletzen soll. Eine solche Darlegung erfolgt nicht und es ist dem Bundesgericht auch verwehrt, unabhängig von den Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid und unabhängig von den gesetzlich vorgegebenen Kinderschutzmassnahmen nach Gutdünken zu entscheiden.

### **E. 3**

Mangels hinreichender Begründung ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

**E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.